

DE

GD1A.D.4, GD1A/888/01/1999 – HR(ES)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 139/1999

vom 5. November 1999

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/1999 vom 25. Juni 1999¹ geändert.

Die Entscheidung 95/94/EG der Kommission vom 24. März 1995 über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 97/170/EG der Kommission vom 18. Februar 1997 zur Änderung der Entscheidung 95/94/EG über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluß gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 8.2 des Abkommens wird nach Nummer 173 (Entscheidung 98/424/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

“174. **395 D 0094:** Entscheidung 95/94/EG der Kommission vom 24. März 1995 über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern (ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87), geändert durch:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87.

³ ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 27.

- **397 D 0170:** Entscheidung 97/170/EG der Kommission vom 18. Februar 1997 (ABl. L 68 vom 8.3.1997, S. 27).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 95/94/EG und 97/170/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der der norwegischen Sprachfassung dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner